SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-174/88 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen und Sachverhalt des Ausgangsverfahrens*

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 148, S. 13, im folgenden: „Grundverordnung") wurde unter anderem durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. L 90, S. 10) geändert, mit der sie durch einen neuen Artikel 5 c ergänzt wurde, der für fünf aufeinanderfolgende Zeiträume von zwölf Monaten eine zusätzliche Abgabe einführte. Gemäß Artikel 5 c Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen zwei Formeln. Je nach der getroffenen Wahl wird die Abgabe entweder bei den Milcherzeugern (Formel A) oder bei den Käufern von Milch (Formel B) erhoben. Sie ist für die Milch- und/oder Milchäquivalenzmengen zu zahlen, die der Erzeuger an einen Käufer geliefert hat (Formel A) oder die dem Käufer vom Erzeuger geliefert wurden (Formel B) und die in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten.

Nach Artikel 5 c Absatz 2 ist die Abgabe ferner von jedem Milcherzeuger für die Milch- und/oder Milchäquivalenzmengen zu zahlen, die von ihm unmittelbar an den Verbraucher verkauft wurden und im betreffenden Zwölfmonatszeitraum eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe (ABl. L 90, S. 13) bestimmt in Artikel 2 Absatz 1, daß die Referenzmenge der Milch- oder Milchäquivalenzmenge, die von dem Erzeuger im Kalenderjahr 1981 geliefert wurde (Formel A), oder der Milch- oder Milchäquivalenzmenge, die von einem Käufer im Kalenderjahr 1981 gekauft wurde (Formel B), zuzüglich 1 % entspricht. Nach Artikel 6 Absatz 1 dieser Verordnung „[wird] jedem in Artikel 5 c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen ... eine Referenzmenge zugeteilt, die seinen Direktverkäufen während des Kalenderjahres 1981 zuzüglich 1 % entspricht".

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 dürfen die nach Absatz 1 zugeteilten Referenzmengen insgesamt die im Anhang dieser Verordnung festgesetzten Mengen nicht überschreiten. Für das Vereinigte Königreich beträgt diese Menge 187 000 Tonnen.

Artikel 12 Buchstaben c, f und h der Verordnung Nr. 857/84 bestimmt:

„Im Sinne dieser Verordnung sind

...

c) Erzeuger: der landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person oder als Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, dessen Unternehmen im geographischen Gebiet der Gemeinschaft liegt und der

* Verfahrenssprache: Englisch.

— Milch oder andere Milcherzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher verkauft und/oder

— an den Käufer liefert;

...

f) Unternehmen, das Milch oder andere Milcherzeugnisse be- oder verarbeitet: ein Unternehmen oder eine Vereinigung, dessen bzw. deren Tätigkeit sich auf die Erfassung, Verpackung, Lagerung und Kühlung oder auf einen dieser Vorgänge beschränkt;

...

h) unmittelbar an den Verbraucher verkaufte Milch oder unmittelbar an den Verbraucher verkauftes Milchäquivalent: Milch oder in Milchäquivalent umgerechnete Milcherzeugnisse, die ohne Einschaltung eines Milch be- oder verarbeitenden Unternehmen verkauft werden."

Die Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 (ABl. L 132, S. 11) enthält die Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5 c der Grundverordnung. Artikel 4 dieser Verordnung bestimmt:

„1. Die in Artikel 5 c Absatz 2 der ... [Grundverordnung] genannten Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen richten ... an die ... zuständige Stelle einen Registrierungsantrag mit einer Aufstellung über Art und Menge der im Kalenderjahr 1981 getätigten Direktverkäufe.

...

2. Die Erzeuger, die mit dem Direktverkauf von Milch und Milcherzeugnissen ab dem 1. Januar 1981, aber vor dem 1. April 1984 begonnen oder seit 1. Januar 1981 ihre Tätigkeit grundlegend geändert haben, geben in der ihrem Registrierungsantrag beigefügten Aufstellung Art und Menge der in den letzten zwölf Monaten ihrer Tätigkeit getätigten Direktverkäufe, gegebenenfalls in Milchäquivalent, an.

Betrug die Dauer ihrer Tätigkeit weniger als zwölf Monate, so geben sie Art und Menge der Verkäufe für die betreffende Dauer an.

3. ...

4. Die Mitgliedstaaten weisen innerhalb der in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 vorgesehenen und in deren Anhang festgelegten Mengen

a) den in Absatz 1 genannten Erzeugern eine Referenzmenge zu, die ihren Direktverkäufen des Kalenderjahres 1981 zuzüglich 1 % entspricht, gegebenenfalls um einen einheitlichen Prozentsatz zur Einhaltung des vorgenannten Artikels 6 Absatz 2 berichtigt;

b) den in Absatz 2 genannten Erzeugern eine Referenzmenge zu, die ihren Verkäufen in den letzten zwölf Monaten ihrer Tätigkeit vor dem 1. April 1984 entspricht, gegebenenfalls unter Anwendung eines Prozentsatzes; für die Erzeuger mit weniger als zwölf Monaten Tätigkeit bestimmen die Mitgliedstaaten eine jährliche Verkaufsmenge aufgrund deren tatsächlichen Verkäufen und weisen ihnen gemäß obigen Bestimmungen eine Referenzmenge zu."

Die Verordnung (EWG) Nr. 590/85 des Rates vom 26. Februar 1985 (ABl. L 68, S. 1) änderte die vorgenannte Verordnung Nr. 857/84 unter anderem dahin gehend, daß deren Artikel 6 folgende Fassung erhielt:

„*Artikel 6*

1. Jedem in Artikel 5 c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen wird eine Referenzmenge zugeteilt, die seinen Direktverkäufen während des Kalenderjahres 1981 zuzüglich 1 % entspricht.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für ihr Gebiet vorsehen, daß die Referenzmenge des Erzeugers unter Anwendung eines Prozentsatzes gleich der Menge der Direktverkäufe ist, die er im Kalenderjahr 1982 oder 1983 getätigt hat. Dieser Prozentsatz kann nach dem Umfang der Verkäufe von bestimmten Kategorien von Abgabenpflichtigen, der Entwicklung der Verkäufe in bestimmten Gebieten zwischen 1981 und 1983 oder der Entwicklung der Verkäufe von bestimmten Kategorien von Abgabenpflichtigen während des gleichen Zeitraums nach Bedingungen abgestuft werden, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen sind.

2. Vorbehaltlich des Artikels 6 a darf die Gesamtheit der gemäß Absatz 1 zugeteilten Referenzmengen die im Anhang aufgeführten Mengen nicht übersteigen."

Im Vereinigten Königreich, das sich für die Formel B (Käuferformel) entschied, ist gemäß den Dairy Produce Quota Regulations [Verordnung über Milcherzeugungsquoten] 1984 (S. I. 1984, Nr. 1047) der Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung dafür zuständig, jedem Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen, der einen entsprechenden Antrag stellt und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Quote erfüllt, eine primäre Direktverkaufsquote (die in den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vorgesehene Referenzmenge für diese Verkäufe) zuzuweisen. Nach der Festsetzung einer primären Quote durch den Minister kann der Betreffende, wenn er mit der Höhe der ihm gewährten Quote nicht einverstanden ist, innerhalb von 21 Tagen vor dem Dairy Produce Quota Tribunal for England and Wales (im folgenden: das Quota Tribunal) gegen diese Entscheidung klagen.

Die Firma Hall & Sons (Dairy Farmers) Limited liefert Milch und Milcherzeugnisse wie Käse, Sahne und Joghurt. Sie verkauft direkt an ihre Kunden (Einzel- und Großhändler) und nicht über eine vom Milk Marketing Board [Milchabsatzorganisation] (im folgenden: der MMB) betriebene Einrichtung. Die Firma erzeugt mit eigenem Kuhbestand Milch, kauft aber bei anderen Lieferanten Milch hinzu, um die Nachfrage zu befriedigen.

Am 22. August 1984 beantragte die Firma Hall beim Minister die Gewährung einer primären Direktverkaufsquote. Mit Schreiben vom 21. Januar 1985 teilte der Minister ihr seine Absicht mit, ihr auf der Grundlage einer Schätzung der aus ihrem eigenen Milchviehbestand erzeugten Menge eine primäre Quote von 1 323 193 l zu gewähren. Das daraufhin von der Firma angerufene Quota Tribunal stellte mit Entscheidung vom 29. August 1985 fest, daß es nicht in der Lage sei, diese primäre Quote abzuändern. Es führte aus, bei der Prüfung der Höhe des Milchquotenanspruchs der Firma Hall könnten nur die Verkäufe von Milch und Milcherzeugnissen berücksichtigt werden, die aus den eigenen Betrieben der Firma stammten. Demgegenüber machte die Firma geltend, daß alle im betreffenden Zeitraum getätigten Verkäufe zu berücksichtigen seien, ohne daß geprüft werden müsse, ob die Milch in ihren eigenen Betrieben erzeugt oder beim MMB gekauft worden sei.

Daraufhin reichte die Firma Hall einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung beim High Court, Queen's Bench Division, ein. Dieses Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Ist für die Berechnung der Referenzmenge, die einem Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen nach der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse und nach der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zuzuteilen ist, auf alle Direktverkäufe des Erzeugers im maßgeblichen Kalenderjahr oder aber nur auf die von ihm während dieses Zeitraums getätigten Direktverkäufe von Milch aus eigener Erzeugung abzustellen?"

2. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Beschluß des High Court, Queen's Bench Division, ist am 28. Juni 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht die Firma Hall, vertreten durch Barristers Stuart Isaacs und Neil Calver sowie Solicitor D. Jackson, das Vereinigte Königreich, vertreten durch Barrister George Pulman und S. Hay, diese als Bevollmächtigte, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, im schriftlichen Verfahren vertreten durch Grant Lawrence und in der mündlichen Verhandlung vertreten durch Peter Oliver, beide Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigte.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts am 4. Oktober 1989 beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen, und die Rechtssache an die Erste Kammer verwiesen. Er hat jedoch die Regierung des Vereinigten Königreichs schriftlich aufgefordert, spätestens bis zum 25. Oktober 1989 eine vollständige Abschrift der Dairy Produce Quota Regulations 1984 einzureichen. Dieser Aufforderung ist innerhalb der vorschriebenen Frist nachgekommen worden.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens, die Firma *Hall,* führt nach einer Darlegung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften aus, sie sei sich mit dem Quota Tribunal darin einig, daß sie „Erzeuger" im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung Nr. 857/84 sei. Diese Definition gelte auch im Zusammenhang mit den anderen Verordnungen über die zusätzliche Abgabe. Da die Milch von ihr ohne Einschaltung eines be- oder verarbeitenden Unternehmens verkauft werde, liege ein Direktverkauf an den Verbraucher vor.

Daraus ergebe sich zwingend, daß die Firma Hall einer der in Artikel 6 der Verordnung Nr. 857/84 — sowohl in ihrer ursprünglichen als auch in ihrer geänderten Fassung — genannten Erzeuger sei; diese Vorschrift sehe aber die Verpflichtung zur Zuteilung einer Referenzmenge vor, die notwendigerweise den getätigten Direktverkäufen entspreche. Diese Auslegung werde im übrigen durch den im vorliegenden Fall anwendbaren Artikel 4 Absätze 2 und 4 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1371/84 bestätigt.

Nach Ansicht der Firma Hall steht diese Auslegung nicht nur mit dem eindeutigen Sinn und Zweck der genannten Bestimmungen, sondern auch mit dem gemeinschaftsrechtlichen Begriff der „Referenzmenge" in Einklang. Da sich dieser Begriff nämlich auf die vermarktete Menge Milch sowie den Zugang zum Markt beziehe, sei die Referenzmenge auf der Grundlage aller Direktverkäufe des Lieferanten in dem maßgeblichen Bezugszeitraum zu errechnen und nicht an seine eigene Erzeugung gebunden. Ihre Auslegung der fraglichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen werde durch die Erklärung des Vereinigten Königreichs vom 27. Oktober 1970 betreffend flüssige Milch sowie die Erklärung betreffend flüssige Milch im Anhang der Schlußakte über den Beitritt des Vereinigten Königreichs zu den Europäischen Gemeinschaften bekräftigt, wonach es eines der Ziele der gemeinsamen Politik sei, in der Gemeinschaft so viel Milch wie möglich dem Verbrauch in flüssiger Form zuzuführen, und bei der Anwendung dieser Politik darauf zu achten sei, daß die Erreichung dieses Ziels nicht behindert werde. Diese Auslegung werde im übrigen durch die Urteile vom 28. April 1988 in der Rechtssache 61/87 (Thevenot, Slg. 1988, 2375) und vom 17. Mai 1988 in der Rechtssache 84/87 (Erpelding, Slg. 1988, 2647) bestätigt, da diese Urteile deutlich machten, daß es für die Bestimmung der zuzuteilenden Referenzmenge auf die Milchmenge ankomme, die der Erzeuger im betreffenden Bezugszeitraum geliefert habe.

Die Firma Hall hält jede Auslegung des Artikels 6 der Verordnung Nr. 857/84, die dazu führen würde, daß die zusätzliche Abgabe ausschließlich auf der Grundlage der Direktverkäufe von Milch aus ihrer eigenen Erzeugung errechnet würde, deshalb für unzulässig,

— weil sie gegen den eindeutigen Sinn und Zweck des vorgenannten Artikels 6 verstoße;

— weil sie die offenkundige, klare und unmißverständliche Bedeutung, die dem Ausdruck „unmittelbar an den Verbraucher verkaufte Milch oder unmittelbar an den Verbraucher verkauftes Milchäquivalent" in Artikel 12 Buchstabe h gegeben werde, ungerechtfertigt einschränke;

— weil sie weder mit dem Begriff „Referenzmenge" noch mit den Zielen der Gemeinschaftspolitik vereinbar sei;

— weil sie keine Stütze in klaren und eindeutigen Bestimmungen finde, da bestimmte gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, wie Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 des Rates vom 20. Juni 1978 über die Gewährung bestimmter Sonderrechte für Milcherzeugerorganisationen im Vereinigten Königreich (ABl. L 171, S. 14), Artikel 5 c Absatz 2 der Grundverordnung, Artikel 6 der Verordnung Nr. 857/84 und Artikel 4 der Verordnung Nr. 1371/84, zeigten, daß der Gemeinschaftsgesetzgeber der Erzeugerkategorie der Direktverkäufer in sehr hohem Maße Rechnung getragen habe;

— weil ihre eigene Auslegung zwar zur zweimaligen Zuteilung einer Referenzmenge führe, diese Zuteilung aber in den beiden Fällen nicht auf der gleichen Grundlage erfolge, sondern auf zwei unterschiedlichen Situationen beruhe, für die die anwendbaren Verordnungen jeweils besondere Bestimmungen enthielten;

— weil ihre eigene Auslegung zu keiner Diskriminierung zwischen Erzeugern führe, berücksichtige man die weite Auslegung, die den Vorschriften des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts zur Vermeidung einer solchen Diskriminierung

zu geben sei (siehe die Urteile vom 13. Dezember 1983 in der Rechtssache 218/82, Kommission/Rat, Slg. 1983, 4063, und 25. November 1986 in den verbundenen Rechtssachen 201/85 und 202/85, Klensch, Slg. 1986, 3477), die Voraussetzungen, die erfüllt sein müßten, damit die Gefahr einer Diskriminierung vorliege (siehe die Urteile vom 13. Juni 1978 in der Rechtssache 139/77, Denkavit, Slg. 1978, 1317, und 19. Oktober 1977 in den verbundenen Rechtssachen 117/76 und 16/77, Ruckdeschel, Slg. 1977, 1753), und die Tatsache, daß sich die Firma Hall wie auch andere Direktverkäufer in einer besonderen Lage befinde, die mit der anderer Erzeuger, die ihre Milch nur an den MMB verkauften, weder vergleichbar noch identisch sei (siehe — in entsprechender Anwendung — die beiden Urteile vom 28. April 1988 in der Rechtssache 120/86, Mulder, Slg. 1988, 2321, und in der Rechtssache 170/86, von Deetzen, Slg. 1988, 2555);

— weil die sich aus ihrer eigenen Auslegung ergebende Anomalie, daß nämlich dieselbe Milch zweimal zur Zuteilung einer Referenzmenge führe, als solche nicht geeignet sei, diese Auslegung zu widerlegen (zum Bestehen derartiger Anomalien bei der Regelung über die Quoten und Zusatzabgaben im Milchsektor siehe Sonderbericht Nr. 2/87 des Rechnungshofs).

Dementsprechend schlägt die Firma Hall vor, die Vorlagefrage dahin zu beantworten, daß die Referenzmenge unter Zugrundelegung aller Direktverkäufe des Erzeugers im betreffenden Kalenderjahr zu berechnen sei und nicht nur unter Zugrundelegung der von ihm in diesem Zeitraum getätigten Direktverkäufe von Milch aus eigener Erzeugung.

Das *Vereinigte Königreich* weist darauf hin, daß zwar die Regelung der Modalitäten für die Aufteilung der nationalen Quoten unter den einzelnen Erzeugern eines Mitgliedstaats und für die Erhebung der Abgabe zum großen Teil in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt sei. Der Ausdruck „dairy produce sold by a producer by direct sale" sei aber im Lichte der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und nicht allein nach innerstaatlichem Recht auszulegen.

Nach Auffassung des Vereinigten Königreichs übt die Firma Hall zwei Tätigkeiten aus: Zum einen führe sie einen landwirtschaftlichen Betrieb und verkaufe Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher; zum anderen kaufe sie Milch auf und verkaufe Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher. Nur die erste dieser Tätigkeiten falle aber unter Artikel 5 c Absatz 2 der Grundverordnung. Die Gesamtgarantiemengen für Großhandelslieferungen (Artikel 5 c Absatz 3) und die für Direktverkäufe (Anhang der Verordnung Nr. 857/84) seien nämlich voneinander unabhängig. Die Beziehung zwischen beiden werde jedoch in dem (durch die Verordnung Nr. 590/85 eingefügten) Artikel 6 a der Verordnung Nr. 857/84 aufgezeigt, wonach die Erzeuger, die über zwei Referenzmengen — für Lieferungen und für den Direktverkauf — verfügten, eine Erhöhung einer dieser beiden Referenzmengen innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums erhalten könnten, sofern die andere Referenzmenge innerhalb desselben Zwölfmonatszeitraums entsprechend herabgesetzt werde.

Da die Firma Hall keine Milch an den MMB verkaufe, verfüge sie über keine Großhandelsquote. Sie verfüge nur über eine Direktverkaufsquote. Für die gesamte von der Firma beim MMB gekaufte Milch sei bereits dem ursprünglichen Erzeuger eine Quote zugeteilt worden. Die Annahme,

daß Milch zwei- oder dreimal Gegenstand einer Quote sein könne, stünde dem Zweck der Einführung einer Quotenregelung für Milcherzeugnisse diametral entgegen. Wenn jedermann, dem eine Kuh gehöre, der aber Milch beim MMB kaufe, Anspruch auf eine Quote für die gesamte gekaufte Milchmenge hätte, könnten Milchorganisationen die Quotenregelung zu Fall bringen und sich einen unredlichen Vorteil gegenüber Kleinerzeugern verschaffen. Das würde zu einer erheblichen Diskriminierung von Großhandelserzeugern gegenüber Erzeugern, die direkt verkauften, führen.

Die *Kommission*, die die Auffassung des Vereinigten Königreichs unterstützt, meint, daß die Schwierigkeiten, denen sich das vorlegende Gericht gegenübersehe, auf das Nebeneinander der beiden verschiedenen Tätigkeiten der Firma Hall oder auf eine gewisse Vermengung beider Tätigkeiten zurückgehe. Als Eigentümer von Milchkühen habe die Firma Hall Anspruch auf eine Referenzmenge für den Teil ihrer Verkäufe, der der von ihren eigenen Kühen erzeugten Milch entspreche. Dagegen habe sie keinen Anspruch auf eine Referenzmenge für Direktverkäufe, soweit ihre Tätigkeit darin bestehe, Milch von anderen Erzeugern aufzukaufen und sie in Form von Milch oder Milcherzeugnissen an den Verbraucher weiterzuverkaufen, da in diesem Fall „Erzeuger" derjenige sei, der die Milch von seinen Kühen gewinne.

Anschließend prüft die Kommission die mögliche Herkunft der von der Firma Hall gekauften Milch. Sie meint, die Firma habe, sofern sie die Milch unmittelbar von anderen Erzeugern gekauft habe, als Käufer mit Sicherheit Anspruch auf eine Referenzmenge entsprechend der ihr gelieferten Milchmenge nach Formel B des Artikels 5 c Absatz 1 der Grundverordnung. Diese Quote müsse sie dann unter den einzelnen Erzeugern, von denen sie die Milch kaufe, aufteilen. Die Kommission hält es angesichts der Lage auf dem britischen Markt für Milch und Milcherzeugnisse jedoch für wahrscheinlicher, daß die Firma Hall die Milch nicht unmittelbar bei Einzelerzeugern, sondern bei einer Organisation wie dem MMB kaufe.

Nach Ansicht der Kommission steht der Firma Hall nicht schon aufgrund der Definition des Erzeugerbegriffs in Artikel 12 Buchstabe c der Verordnung Nr. 857/84 ein Anspruch auf eine Direktverkaufsreferenzmenge für die gesamte an den Verbraucher verkaufte Milchmenge zu, ohne daß es darauf ankäme, daß die Milch aus ihrem eigenen Unternehmen — von dem im ersten Teil der Definition die Rede sei — stamme. Diese Referenzmenge solle vielmehr dem Erzeuger zugute kommen, der seine Milch unmittelbar absetze, ohne ihn zu zwingen, dies über einen Dritten zu tun.

Abschließend vertritt die Kommission die Ansicht, daß die Auslegung der Firma Hall zu einem Anstieg der Milcherzeugung führen könnte, da sie dem Ziel der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufe.

G. Slynn
Berichterstatter